

Abweichungssatzung

Zur Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. I 2023 I Nr. 394), in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03. 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach in der Sitzung am 10.09.2024 folgende Abweichungssatzung zur Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen vom 23.04.2002 beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Von § 12 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung vom 23.04.2002 wird für die endgültige Herstellung der Straßen im Ortsteil **Grävenwiesbach**:

„Erich-Kästner-Straße“

dermaßen abgewichen, dass der Gehweg nur einseitig hergestellt und im Bereich der Sackgasse auf das Anlegen eines Gehweges ganz verzichtet wird.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 30.11.2016 in Kraft.

Grävenwiesbach, den 10.09.2024

Der Gemeindevorstand



Tobias Stahl
Bürgermeister

